

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

Rechte des Käufers bei Vertragswidrigkeit der Ware PERSPEX® XT Standardplatten, farblos

1 Vertragsmäßigkeit der Ware; Prüfung der Vertragsmäßigkeit

(1) Polycasa liefert Ware, die in Menge, Qualität und Art ihrem gewöhnlichen Zweck entspricht und die hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen genügt, die für den Schutz der Ware angemessen ist.

Eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie besteht für die in den Abschnitten (2) bis (5) beschriebenen Eigenschaften.

Die Bestimmungen des CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) über die Vertragsmäßigkeit der Ware sowie über die Rechte und Ansprüche Dritter bei Lieferung vertragswidriger Ware gelten zwischen den Vertragsparteien nur, soweit sie nicht durch diesen Vertrag geändert oder ausgeschlossen werden.

(2) Polycasa und der Käufer vereinbaren, dass PERSPEX® XT Standardplatten vertragsgemäß sind, wenn sie wie folgt beschaffen sind: PERSPEX® XT Standardplatten sind geschützt gegen die schädlichen Auswirkungen von UV-Strahlen für die Dauer von 10 Jahren, und zwar ab Gefahrübergang. PERSPEX® XT Standardplatten sind so beschaffen, dass sie unter gemäßigten europäischen Witterungsverhältnissen keine signifikanten Änderungen in optischen oder mechanischen Eigenschaften aufweisen.

(3) Der Gelbwert wird nach Messungen gemäß Prüfmethode DIN 6167 bestimmt; dabei werden der Platte mehrere Proben entnommen und den für die Prüfung vorgeschriebenen Abmessungen entsprechend zugeschnitten. Vor den Prüfungen werden die Probestücke gesäubert. PERSPEX® XT Platten, deren Änderung des Gelbwertes unter zwei Delta-Einheiten liegt - im Vergleich zu dem ursprünglichen von Polycasa vorgegebenen Wert bei der Herstellung- sind vertragsgemäß.

(4) Veränderungen der Lichtdurchlässigkeit werden gemäß Prüfmethode nach DIN 5036 (übereinstimmend mit ISO 13468-2, ASTM D-1003) ermittelt; dabei werden der Platte mehrere Probestücke entnommen und den für die Prüfung vorgeschriebenen Abmessungen entsprechend zugeschnitten. Die Probestücke werden vor den Prüfungen gesäubert. PERSPEX® XT Platten, deren Lichtdurchlässigkeitsgrad sich weniger als 2% (Prozentpunkte) verändert hat -verglichen mit dem von Polycasa bei der Herstellung vorgegebenen Wert- sind vertragsgemäß.

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

(5) Die mechanischen Eigenschaften von PERSPEX® XT Standardplatten definieren sich über den E-Modul. PERSPEX® XT Standardplatten, deren Zug - Elastizitätsmodul nach 10 Jahren $>2800 \text{ N/mm}^2$ ist, sind vertragsgemäß.

Die mechanischen Eigenschaften werden in Anlehnung an ISO 527 an planen, nicht zerkratzten Teststücken geprüft.

(6) Über die vorstehende Vereinbarung hinaus gibt es keine ausdrücklichen oder impliziten Erklärungen von Polycasa über die Vertragsmäßigkeit, insbesondere keine von vorstehender Vereinbarung abweichenden Erklärungen oder Garantien von Polycasa zur Marktgängigkeit oder Eignung der Ware für bestimmte Zwecke, auch nicht in der Werbung.

Es bestehen auch keine anderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien über die Vertragsmäßigkeit.

(7) Eine Änderung der Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben. Die Untersuchungsfrist beträgt längstens eine Woche. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Ware durch den Käufer.

Beim Versendungskauf muss die Prüfung der Ware bei Ankunft am Bestimmungsort erfolgen, also beim Verkauf cif oder fob am Kai des Bestimmungshafens, beim Streckengeschäft (Um- oder Weiterversendung der Ware durch den Käufer) am endgültigen Bestimmungsort, jedoch nur dann, wenn Polycasa bei Vertragsschluss die Um- oder Weiterversendung bekannt war. Bei der Lieferung größerer Mengen genügt eine Stichprobenuntersuchung.

(2) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen und eventuelle Rückgriffsrechte gegen Polycasa nach Weiterveräußerung der Ware an Dritte, wenn er die Vertragswidrigkeit der Ware nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, Polycasa anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

Rechte des Käufers bei entschuldigter Nichtanzeige eines Mangels sind ausgeschlossen.

(3) Zeigt sich die Vertragswidrigkeit später, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und das Recht des Käufers, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, entfällt, wie auch eventuelle Rückgriffsrechte gegen Polycasa bei Weiterveräußerung an Dritte.

(4) Zur Erhaltung seiner Rechte muss der Käufer die Anzeige durch Einschreiben oder Telefax rechtzeitig absenden.

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

3 Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung

(1) Ist die Ware bei Gefahrübergang nicht vertragsgemäß, kann der Käufer die Lieferung mangelfreier PERSPEX® XT Standardplatten verlangen (Ersatzlieferung).

Ein Anspruch des Käufers auf Beseitigung des Mangels an Stelle der Ersatzlieferung ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald Polycasa die Lieferung dem Käufer übergeben oder dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Bei Vertragswidrigkeit ersetzt Polycasa dem Käufer die Ware

- bis zu 5 Jahren nach Ablieferung zu 100%,
- in einem Zeitraum von 5 bis 7 Jahren nach Ablieferung zu 60 %;
- in einem Zeitraum von 7 bis 10 Jahren nach Ablieferung zu 30 %.

Bei einer Weiterveräußerung der Ware durch den Käufer an Dritte (Lieferkette) bleibt die Verjährung der Rückgriffsrechte des Käufers durch diese Fristen unberührt.

Die Verjährung der Rückgriffsrechte bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Vertragsbestimmungen über die Untersuchungs- und Anzeigeobliegenheit des Käufers bleiben durch jene Fristen ebenfalls unberührt. Ansprüche des Käufers auf Ersatzlieferung sind nach Ablauf von 10 Jahren nach Ablieferung ausgeschlossen.

(3) Polycasa trägt die zum Zweck der Ersatzlieferung erforderlichen Transportkosten und die sonstigen bis zur Ablieferung der Ersatzlieferung entstehenden Kosten. Die Kosten und Schäden, die infolge eines (Wieder-)Einbaus der Lieferung entstehen, hat Polycasa nicht zu ersetzen.

(4) Polycasa kann die Ersatzlieferung unbeschadet sonstiger gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte verweigern, wenn die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

4 Ausschluss der Ersatzlieferung

(1) Eine Haftung von Polycasa für Vertragswidrigkeiten der Ware nach Gefahrübergang ist ausgeschlossen.

Ein Ersatzlieferungsanspruch besteht nicht für PERSPEX® XT Standardplatten, die nach Gefahrübergang zerkratzt, rissig oder zerbrochen sind und für solche Platten, die nach Gefahrübergang korrosiven Stoffen oder Umwelteinflüssen ausgesetzt wurden, die die Platten angreifen, sowie Platten, deren Schutzschicht nach Gefahrübergang auf irgendeine Weise beschädigt wurde.

(2) Ein Ersatzlieferungsanspruch besteht nicht für PERSPEX® XT Standardplatten, die nicht gemäß den Empfehlungen und Anweisungen von Polycasa eingebaut, verarbeitet und aufbewahrt werden.

(3) Der Käufer und im Fall der Weiterveräußerung auch Dritte in einer Lieferkette haben die Obliegenheit, sich Kenntnis von den jeweils aktuellen Empfehlungen und Anweisungen von Polycasa zu verschaffen.

Sie haben das Recht, jederzeit die aktuellen Empfehlungen und Anweisungen von Polycasa oder von autorisierten Vertragshändlern zu beziehen.

(4) Ansprüche wegen Mängeln und Schäden, die bei Beachtung der Empfehlungen und Anweisungen von Polycasa nicht entstanden wären, sind ausgeschlossen.

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

5 Vertragsaufhebung durch den Käufer

(1) Bei einer Vertragswidrigkeit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat die Ersatzlieferung unverzüglich zu erfolgen. Der Käufer kann Polycasa eine angemessene Frist zur Ersatzlieferung setzen, die den Zeitraum von 2 Monaten nach der Mangelanzeige nicht unterschreiten darf.

(2) Polycasa hat das Recht, die Vertragsmäßigkeit der Ware durch eigene Untersuchung zu prüfen. Dazu hat der Käufer auf Anforderung von Polycasa Proben herauszugeben oder die Entnahme von Proben durch Polycasa zu gestatten. Ein Aufwendungs- oder Schadenersatzanspruch gegen Polycasa wegen der Entnahme von Proben ist ausgeschlossen.

(3) Der Ablauf der Frist zur Ersatzlieferung ist in der Zeit gehemmt, die für die Untersuchung des angezeigten Mangels durch Polycasa erforderlich ist oder in der Verhandlungen der Parteien über die Vertragsmäßigkeit der Ware geführt werden.

Die Ablaufhemmung beginnt mit der schriftlichen Ankündigung der Materialprüfung bei dem Käufer und endet spätestens nach sechs Monaten. Erfolgt nach Fristablauf eine Ersatzlieferung nicht, hat der Käufer das Recht, die Aufhebung des Vertrags zu erklären, soweit die Ware vertragswidrig ist.

(4) Ein Recht des Käufers auf Vertragsaufhebung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen. Die Aufhebung des Vertrags ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall ersetzt Polycasa den vertraglichen Preis für die mangelhafte Ware ganz oder zu dem jeweiligen Teil, wenn bei erstmaligem Auftreten des Mangels bereits 5 Jahre seit Ablieferung verstrichen waren. Ein Zinsanspruch des Käufers ist ausgeschlossen.

(5) Weitere Rechte des Käufers wegen Vertragswidrigkeit, wie das Recht auf Minderung des Kaufpreises, auf Schaden- oder Aufwendungsersatz bestehen daneben nicht.

(6) Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden sowie aus der Verletzung von leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten sind mit Ausnahme einer Haftung wegen vorsätzlichen Handelns ausgeschlossen.

GEWÄHRLEISTUNG NACH CISG

(Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit)

PERSPEX® XT, extrudierte Acrylglasplatten

6 Rechte des Käufers bei der Weiterveräußerung der Ware an Dritte

(1) Veräußert der Käufer die von Polycasa gelieferten Sachen an dritte Käufer in einer Lieferkette weiter, verjähren Rückgriffsrechte des Käufers gegen Polycasa wegen eines beim Dritten aufgetretenen Mangels innerhalb von zwei Jahren seit Ablieferung durch Polycasa an den Käufer.

Im Übrigen bestimmen sich die Rückgriffsrechte des Käufers im Fall seiner Inanspruchnahme in der Lieferkette nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(2) Eine Vermutung, dass eine PERSPEX® XT Standardplatte schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Dritten mangelhaft war, wenn sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang auf den Dritten zeigt, ist mit der Art der PERSPEX® XT Standardplatten und der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über die Vertragsmäßigkeit unvereinbar.

Eine Beweislastumkehr zu Lasten von Polycasa ist für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

7 Verpflichtung zur Nachverhandlung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine der unwirksamen Klausel im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Klausel zu ersetzen.

Das Gleiche gilt, falls eine Bestimmung zu anderen als den von den Vertragsparteien gewünschten Rechtsfolgen führen oder sich als lückenhaft herausstellen sollte.